Viehsömmerungsbestimmungen der Burgergemeinde Därligen

Der Burgerrat der Burgergemeinde Därligen erlässt in Ausführung von Art. 22 ihres Organisationsreglementes folgende Viehsömmerungsbestimmungen:

Art. 1

Name

Sämtliche Alpweiden der Burgergemeinde.

Art. 2

Zweck

Sömmerung von Vieh.

Art. 3

Organisation

Der von der Burgergemeinde gewählte Burgerrat gilt als Alpkommission. Diese Alpkommission hat folgende Obliegenheiten:

- a. Ausführung der von der Burgerversammlung gefassten Beschlüsse.
- b. Aufsicht über die Alpweiden überhaupt.
- c. Wahl eines RessortsleitersIn.
- d. Anstellung eines Alphirten.
- e. Festlegung des Hirtlohnes und dessen Zusammensetzung.
- f. Genehmigung des Besatzes.
- g. Prüfung und Genehmigung von Ausgaben.
- h. Einsichtnahme in die Datenerhebungen (GELAN).

Art. 4

Aufgaben RessortleiterIn

- a. Allgemeine Überwachung des Alpbetriebes.
- b. Festlegung Anmeldetermin der Besatzangabe.
- c. Aufnahme des Besatzes.
- d. Bestimmung des Zeitpunktes der Alpbesetzung und der Alpabfahrt.
- e. Führung einer Besatzkontrolle zusammen mit dem AlphirtIn.
- f. Abgabe der Besatzkontrolle an die Burgerkassierin zur Rechnungsstellung.
- g. Meldung von laufenden Tiermutationen an GELAN.
- h. Erstellen und Meldung der jährlichen Agrardatenerhebung zHd GELAN.
- i. Antragstellung betreffend Anschaffungen und Unterhalt.
- j. Laufende Information des Burgerrates über die Alpbewirtschaftung.

Art. 5

Besatz

Zur Besetzung werden angenommen: Kälber, Maischen, Rinder und Galtkühe bzw. maximal 5 Mutterkühe, dies bis zum Erreichen des vollständigen Besatzes. Kälber welche vor dem 1. September geboren sind gelten als Maische. Kälber welche nach dem 20. Februar geboren sind, dürfen nicht angenommen werden.

Der Besatz wird angeschlagen auf 80 Füsse ohne Hirt.

Dabei werden berechnet:

a.	1 Kalb	1 Fuss
b.	1 Maische	2 Füsse
c.	1 Rind	3 Füsse
d.	1 Kuh	4 Füsse

Art. 6

Sömmerungskosten

Das Besetzertaggeld ist in der Höhe festzulegen, dass der AlphirtIn damit entlöhnt werden kann. Die Besetzter leisten kein Tagwerk, als Ersatz ist im Besetztergeld je Tag 15 Rappen Zaunpfahlbeitrag enthalten

a.	Kuh pro Tag	CHF 2.65
b.	Rind über 2 Jahre pro Tag	CHF 2.35
c.	Rind 1 bis 2 Jahre pro Tag (Maische)	CHF 2.15
d.	Kalb bis 1 Jahr pro Tag	CHF 1.35

Art. 7

Dem Alphirten wird gestattet unentgeldlich bis zu 4 Füssen oder 4 Ziegen (milchgebende Tiere) zu sömmern.

Art. 8

Der Alphirtlohn setzt sich wie folgt zusammen: Schwenten CHF 1'000, Erstellen von Zaunpfählen CHF 500, Zäunen CHF 1'000, Hirtlohn CHF 4'000, ergibt Total CHF 6'500. Weitere Entschädigungen kann der Burgerrat innerhalb des Budgets beschliessen. Die Burgerkassierin ist ermächtigt Teilzahlungen zu leisten. Innert 14 Tagen nach Alpabfahrt (sofern der Arbeitsvertrag eingehalten) ist die Abrechnung zu erstellen und die Auszahlung vorzunehmen.

Art. 9

Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Burgerrat in Kraft und ersetzt jenes vom 15. November 1994.

Angenommen und genehmigt an der Burgerratssitzung vom 05. Februar 2018.

Burgergemeinde Därligen Namens des Burgerrates

Der Präsident Die Sekretärin

Remo Rensi Judith Meyer